

Als Stichtag gilt der Tag, an dem der betreffende Betrieb bzw. die betreffende Fläche in die Verwaltung durch die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises übernommen worden ist.

§ 4

Der Verwaltung unterliegen neben dem Grundbesitz alle mit diesem verbundenen Bestandteile, alles lebende und tote landwirtschaftliche Inventar sowie alle Wirtschaftsvorräte.

§ 5

(1) Die Eigentümer der nach dieser Verordnung in die Verwaltung des Rates des Kreises überführten Betriebe und Flächen können im Verwaltungswege mit ihrem gesamten sonstigen Vermögen herangezogen werden, um die durch ihre schlechte Wirtschaftsführung aus volkseigenen Mitteln notwendig gewordenen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Ist der schlechte Wirtschaftszustand eines Betriebes von anderen Personen ganz oder teilweise verschuldet worden (Pächter, Ehegatte u. a.), so können diese Personen ebenfalls wie der Eigentümer in Anspruch genommen werden.

§ 6

(1) Der nach dieser Verordnung in die staatliche Verwaltung übernommene Grundbesitz ist bevorzugt Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Nutzung zu übergeben. Soweit diese Möglichkeit noch nicht besteht, können derartige Betriebe und Flächen oder Teile von diesen an Volkseigene Güter zur zeitweiligen Bewirtschaftung bzw. zur Einrichtung von Rinder- und Schweinemastbetrieben gegeben werden.

(2) Soweit eine Übergabe an eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft oder ein Volkseigenes Gut nicht möglich ist, ist vorläufig der Rat der Gemeinde mit der Bewirtschaftung zu beauftragen.

(3) Landarbeitern und landarmen Bauern, die in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können Teile des Bodens solcher Betriebe zugeteilt werden, die als ihr Anteil für die Mitgliedschaft in der Produktionsgenossenschaft verrechnet werden.

(4) Produktionsgenossenschaften und Volkseigene Güter, die derartige Betriebe und Flächen übernehmen, üben die Nutzungsrechte im Rahmen ihrer Pläne aus. Die Finanzierung erfolgt bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über Kredite der Deutschen Bauern-Bank und bei den Betrieben, die in volkseigene Bewirtschaftung übergehen, nach den Plänen der volkseigenen Wirtschaft. Die in volkseigene Bewirtschaftung übernommenen Betriebe werden aus dem Staatshaushalt nach einem vereinfachten Finanzplan finanziert.

(5) Die nach dieser Verordnung in staatliche Verwaltung übernommenen Betriebe und Flächen stehen unter dem Schutz der für die Sicherung des Volkseigentums erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Der Rat des Kreises entscheidet über den Einsatz und die Verwendung der auf diesen Betrieben vorhandenen Maschinen und Geräte.

§ 8

(1) Den Eigentümern und bisherigen Bewirtschaftern der nach dieser Verordnung in die staatliche Verwaltung überführten Betriebe oder Flächen ist eine Weiterbeschäftigung auf diesen oder anderen derartigen Wirtschaften oder Flächen nicht gestattet.

(2) Personen, bei denen Alter oder Arbeitsunfähigkeit die Ursache der schlechten Bewirtschaftung waren, werden nach einem zwischen ihnen und dem Rat des Kreises zu schließenden Verträge für die Nutzung ihres Eigentums durch den Staat entschädigt.

§ 9

Den von der Durchführung dieser Verordnung betroffenen Personen steht das Recht der Beschwerde bei dem Rat des Bezirkes zu, der darüber endgültig entscheidet.

§ 10

Die von § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) erfaßten Betriebe fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 11

Die Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75), die Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 (GBl. S. 227) und die Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) werden aufgehoben.

§ 12

Für werktätige Bauern, die nach der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen und Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 einen fünfjährigen Vertrag über die Bewirtschaftung solcher Flächen abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen der genannten Verordnungen für die Dauer des Vertrages weiter.

§ 13

Mit der Durchführung dieser Verordnung und der weiterhin notwendigen Maßnahmen wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauf-

tragt⁴ § 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister